

Stellungnahme

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

Der Bundesverband Finanzdienstleistung - AfW e.V., der die Interessen von über 1.800 Mitgliedsunternehmen mit ca. 30.000 angeschlossenen Versicherungsmaklern, Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlern vertritt, bedankt sich für die Möglichkeit, seine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf abgeben zu können.

Zusammenfassung:

Wir begrüßen, dass mit dem Verordnungsentwurf in weiten Teilen eng an den Vorgaben der IDD-Richtlinie geblieben wird.

Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen der VersVermV und insofern auch dieser Stellungnahme liegt auf dem Thema Weiterbildung. Hier sind jedoch Anforderungen gestellt, welche zum Teil über die Vorgaben der IDD hinausgehen, teilweise in sich nicht konsistent sind oder unverhältnismäßig wären. Wir sind überzeugt, dass der Diskurs hierüber noch zu sachgerechten Änderungen führen wird.

Wir regen dringend praxisgerechte Änderungen beim automatisierten Abruf von Angaben aus dem Vermittlerregister an.

Wir kritisieren auf das schärfste die vorgesehene verpflichtende Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren für Versicherungsvermittler, insbesondere da es keine gleichwertige gesetzliche Verpflichtung für Versicherungsunternehmen gibt. Diese Verpflichtung geht weit über die Vorgaben der IDD und auch des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes hinaus und widerspricht dem europäischen Grundsatz, dass eine Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren freiwillig ist.



Inhalt

1.	. §	2 /	Anforderungen an die Sachkundeprüfung / regelmäßige Weiterbildung	. 3
	1.1.		Versicherungsanlageprodukte mit aufnehmen	
	1.2.		Inhaltliche Anforderungen 1:1 umsetzen	. 3
2	. §	4 F	Prüfungsinhalt, Verfahren	
	2.1.		Anzahl der Prüfungsversuche wieder aufnehmen	
	2.2.		Befreiung von der praktischen Prüfung	. 4
3.	. §	5 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen	
	3.1.		Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen ohne Praxiszeit	. 4
4	. §	7 \	Weiterbildung	. 4
	4.1.		Lernerfolgskontrollen	
	4.2.		Anforderungen an den Anbieter von Weiterbildungen	. 5
	4.3.		Elektronische Abgabe der Weiterbildungserklärung	.6
5	. §	10	Eingeschränkter Zugang	.7
6	. §	15	Information des Versicherungsnehmers	. 7
7	. §	17	Abs. 1 – 3 Behandlung von Beschwerden	.8
8	. §	17	Abs. 4 (Verpflichtende Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren)	.8



§ 2 Anforderungen an die Sachkundeprüfung / regelmäßige Weiterbildung

1.1. Versicherungsanlageprodukte mit aufnehmen

Die Inhalte der Sachkundeprüfung sowie die Inhalte der regelmäßigen Weiterbildung (§ 7 Abs. 1) sollen sich an den Vorgaben der Anlage 1 VersVermV ausrichten.

Gem. § 7b VVG gibt es neue, gestiegene Anforderungen an die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten. Aus Sicht des AfW ist auch unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes sicherzustellen, dass Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Beratung/Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten sowie der in den Versicherungsanlageprodukten enthaltenen Finanzanlagen und deren Chancen/Risiken auch als Weiterbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 VersVermV anerkannt wird. Wir regen daher an, die Anlage 1 VersVermV um Kapitalmarktthemen sowie Kenntnisse rund um die Beratung von Versicherungsanlageprodukten, insbesondere die Durchführung einer Geeignetheitsprüfung, zu ergänzen.

1.2. Inhaltliche Anforderungen 1:1 umsetzen

Die Bundesregierung hat stets von einer 1:1 Umsetzung gesprochen. Auch aus den unter 1.1 genannten Gründen regen wir daher an, die inhaltlichen Anforderungen an die regelmäßige Weiterbildung gem. Anhang 1 der *Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb* als Anforderungskatalog in die VersVermV zu übernehmen, denn dort sind "Versicherungsanlageprodukte" neben "Versicherungszweige der Nicht-Lebensversicherung" sowie "Lebensversicherungszweige" einer von drei Schwerpunktbereichen.

2. § 4 Prüfungsinhalt, Verfahren

2.1. Anzahl der Prüfungsversuche wieder aufnehmen

Im vorliegenden Referentenentwurf fehlt eine Regelung, wie oft die Sachkundeprüfung abgelegt werden kann. In der noch gültigen VersVermV kann die Sachkundeprüfung gem. § 3 Abs. 7 beliebig oft abgelegt werden. Wir regen an, diese Regelung unverändert zu übernehmen



2.2. Befreiung von der praktischen Prüfung

Wir begrüßen, dass die praktische Prüfung nicht mehr von denjenigen absolviert werden muss, die bereits eine Erlaubnis gem. 34f Absatz 1, § 34h Absatz 1 oder § 34i Absatz 1 haben, da diese ja bereits einmal nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

3. § 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

3.1. Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen ohne Praxiszeit

Beim Abschluss geprüfter Fachberater / -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) wird eine zusätzliche einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung verlangt.

Die Erfordernis der zusätzlichen Berufspraxis ist nicht nachvollziehbar, da der Abschluss geprüfter Fachberater / -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) eine IHK-Weiterbildungsprüfung darstellt, die in der IHK-Abschlusshierarchie oberhalb des Abschlusses Kaufleute für Versicherungen und Finanzen angesiedelt ist und der sogar ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzungen zur Fachberater-Prüfung aufgezählt wird (§ 3 FinDPrV). Beim Fachberater einen Nachweis der Berufspraxis zu verlangen, wenn dessen (notwendige) Eingangsqualifikationen von dieser Anforderung nicht betroffen sind, erscheint somit nicht nachvollziehbar. Die Anforderung der einjährigen Berufspraxis sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

4. § 7 Weiterbildung

Wir begrüßen, dass der Verordnungsgeber eine große Anzahl unterschiedlicher Weiterbildungsformen zulassen wird (Präsenzform, Selbststudium, eLearning, BlendedLearning). Grundsätzlich sollten die 15 Stunden Mindestanforderungen auch wirklich sinnvoll für die Weiterbildung der im Versicherungsvertrieb Tätigen eingesetzt werden und nicht in einem reinen Absitzen der Zeit münden. Vor diesem Hintergrund sind die weiteren Ausführungen zu sehen.



4.1.Lernerfolgskontrollen

Die Verpflichtung, bei Präsenzveranstaltungen eine Lernerfolgskontrolle durchführen zu müssen, sehen wir kritisch. Natürlich müssen Weiterbildungszeiten bei Präsenzveranstaltungen auf die 15 Zeitstunden grundsätzlich angerechnet werden können, jedoch ist hier die praktische Durchführung der Lernerfolgskontrolle oft schwierig bis unmöglich. Gerade bei Beratungstrainings oder klassischen Vorträgen (zum Beispiel auf Kongressen) wäre eine sinnvolle Lernerfolgskontrolle kaum durchführbar. Denn:

- Müsste dann am Ende eines jeden Trainings eine Simulation der trainierten Inhalte stattfinden? Das würde die Zeitanforderungen an Trainings und somit die Kostenbelastung deutlich erhöhen.
- Müsste ein Kongresspublikum im Anschluss an einen Vortrag einen Test absolvieren? Wie sollte dieser Aussehen und wie würden bei Messen/Kongressen bei dem die Teilnehmer eng beieinander sitzen das "Abschreiben" verhindert werden?

Wir sehen hier größte Probleme in der praktischen Durchführung und schlagen daher vor, dass die Anforderung, Lernerfolgskontrollen bei Präsenzveranstaltungen durchzuführen, gestrichen wird.

Bei eLearning-Angeboten jedoch sollte die Lernerfolgskontrolle hingegen erhalten bleiben, da sie sehr gut mittels Zwischenfragen erfolgen kann, ohne deren richtige Beantwortung das Erreichen des Weiterbildungszieles (und damit die Rechtfertigung einer Zeitgutschrift) nicht sicher gestellt werden könnte. Diese Fragen könnten gleichzeitig auch zur Bestätigung der Anwesenheit genutzt werden, die ja bei eLearning-Angeboten sonst auch nur schwierig bzw. zielgerichtet durchgeführt werden kann. Eine ähnliche Regelung gibt es bei Fachanwälten bereits (§ 15 Fachanwaltsordnung).

4.2. Anforderungen an den Anbieter von Weiterbildungen

Wir sehen die Gefahr, dass sich einzelne Anbieter nicht vollständig an die Anforderungen gem. Anlage 3 VersVermV halten werden bzw. es für die Vermittler vorab nicht sicherzustellen ist, ob von einem Anbieter die Anforderungen eingehalten werden; die Anforderungen sind insofern zu unkonkret und für den Vermittler zu intransparent . Da die Weiterbildungsanbieter nicht unmittelbar durch die VersVermV verpflichtet sind und Weiterbildungsanbieter daher nach VersVermC nicht sanktionierbar sind, wäre bei "Verstößen" des Anbieters letztlich der Vermittler der Leidtragende, da er diese Stunden nicht auf sein Weiterbildungsziel von 15 Stunden angerechnet bekommt. Das ist nicht tragbar. Eine Überprüfung der Qualität der durchgeführten und bescheinigten Weiterbildung ist mit dieser Regelung ebenfalls nicht zu erreichen. Da die eigentlichen Teilnahmebescheinigungen ja zunächst der Erlaubnisbehörde nicht vorgelegt werden müssen, kann es leicht zu Missbrauch kommen, die alle im Versicherungsvertrieb Tätigen



benachteiligt, die ihre Weiterbildung bei seriösen Anbietern absolvieren. Ebenfalls ist diese Lösung nicht im Sinne des Verbraucherschutzes.

Wir schlagen daher vor, dass Qualitätsanforderungen an die Anbieter von Weiterbildungen erhoben werden, wie es § 2a Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bereits erfolgreich für die Förderfähigkeit nach dem Aufstiegs-BAföG fordert: Demnach müsste der Weiterbilder

"durch ein Zertifikat nachgewiesen wird, dass der Träger oder die Einrichtung

- 1. nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504) anerkannt worden ist oder
- 2. ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Trägers oder der Einrichtung entgegenstehen." (§ 2a AFBG)

Die Einhaltung des eingeführten Qualitätssicherungssystems würden externe Zertifizierer übernehmen. Es würden somit keine Zusatzaufgaben auf die öffentliche Hand zukommen.

4.3. Elektronische Abgabe der Weiterbildungserklärung

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Gewerbetreibenden nach § 34d Abs. 9 alle im Kalenderjahr besuchten Weiterbildungsangebote in einer einzigen Erklärung zusammenfassen und nur diese dann der zuständigen IHK einreichen müssen. Insbesondere die Möglichkeit, dies auch auf elektronischem Wege durchführen zu können, sollte bis zur ersten Meldung im Januar 2019 möglich sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir auf einen Widerspruch in der Begründung zu § 7 Abs. 2 hinweisen. Dort steht:

"Viele Vermittler und deren Beschäftigte nehmen bereits an freiwilligen Weiterbildungsinitiativen der Branche teil, z.B. an der Initiative "gut beraten". Diese können von den Teilnehmern ermächtigt werden, die Erklärung gegenüber der Industrie- und Handelskammer abzugeben."

Die "Initiative gut beraten" stellt Anforderungen an Weiterbildungen, damit diese dann von der Initiative bepunktet und erfasst werden können. Die Initiative gut beraten ist aber selbst kein Weiterbildungsanbieter, weil sie ja ansonsten in massive Interessenskonflikte mit den akkreditieren "Trusted Partnern" geraten würde. Die Initiative gut beraten wäre somit gem. § 7 Abs. Abs. 2 nicht berechtigt, die Weiterbildungserklärung elektronisch abzugeben.



5. § 10 Eingeschränkter Zugang

Wir begrüßen, dass weiterhin ein automatisierter Abruf der Angaben nach § 8 Satz Nr. 2 und 8 nicht möglich ist und nur den in § 11a Abs. 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden entsprechende Auskunft erteilen werden darf.

Im Umkehrschluss ist festzuhalten, dass für alle anderen Eintragungen im Vermittlerregister, insbesondere die Registernummer, ein automatisierter Abruf möglich sein soll. Gerade größeren Beratungs- und Vermittlungsorganisationen (Pools, Verbünde, etc.) wurde trotz der gesetzlichen Möglichkeit, in der Praxis ein automatisierter Abruf nicht gewährt. Gerade aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Transparenz wäre ein solch einfaches technisches Verfahren die Registernummer auf Existenz zu prüfen sehr geeignet bürokratische Hemmnisse abzubauen. Es sollte vorsorglich, um hier weitere Missverständnisse beim Registerführenden DIHK auszuschließen in §10 klargestellt werden, dass alle anderen Angaben, außer die Angaben nach § 8 Satz Nr. 2 und 8 und somit insbesondere die Registernummer, im automatisierten Verfahren zu Kontrollzwecken abgerufen werden dürfen. Ggf. müssen sonstige Bedingungen dafür gesetzt werden, dass nur Verpflichtete abrufen dürfen. Über Aufsichtsvorgaben der BaFin sind letztlich auch Maklerpools Verpflichtete, da die Versicherer nur mit Vermittlern oder eben auch Maklerpools zusammen arbeiten dürfen, wenn diese die Registrierung der Vermittler aktuell überprüfen. Um also der indirekten Aufsicht der Maklerpools und Verbünde über die BaFin und die Versicherungsunternehmen an dieser Stelle gerecht zu werden, sollte der automatisierte Abruf ermöglicht werden.

6. § 15 Information des Versicherungsnehmers

Wir kritisieren, dass die Präzisierung der Informationspflichten nicht wie bisher in § 11 VersVermV zu finden ist, sondern nun in § 15. Diese Änderung würde zu einem leicht vermeidbaren Risiko für viele Vermittler führen. Viele Vermittler haben ihre Kundenerstinformation auf Druckstücken, welche häufig überschrieben sind mit "Kundenerstinformation nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung" oder ähnlich, jedenfalls unter Nennung des § 11. Auch wenn Änderungen der Druckstücke (oder Angaben auf Webseiten) sowieso nötig sind, da zukünftig Angaben darüber, dass der Gewerbetreibende Beratung anbietet, und zum anderen, über die Art und Quelle der Vergütung, ist hier die Gefahr groß, dass oft vergessen wird, auch den Paragrafen entsprechend von 11 auf 15 zu ändern. Abmahnwellen wäre damit Tür und Tor geöffnet. Es wird daher dringend angeregt, die Informationspflichten weiterhin in § 11 zu belassen.



7. § 17 Abs. 1 – 3 Behandlung von Beschwerden

Der Umfang der Vorgaben für das Beschwerdemanagement (z.B. Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung, zentrales Register) geht unnötiger Weise über den durch die IDD geforderten Umfang hinaus. Für Gewerbetreibende, die als Einzelunternehmer und als Unternehmen mit geringer Mitarbeiterzahl tätig ist, erscheinen die Anforderungen als unverhältnismäßige und nicht zielführende Bürokratie für die Gewerbetreibenden und die Aufsicht.

8. § 17 Abs. 4 (Verpflichtende Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren)

Eine derartige Verpflichtung ist abzulehnen. Sie ist systemwidrig und wettbewerbsverzerrend und widerspricht europäischen Grundsätzen.

Seit dem 22. Mai 2007 sind der Versicherungsombudsmann e.V. und der Ombudsmann Private Krankenund Pflegeversicherung auf Grund der Anerkennung seitens des Bundesjustizministeriums nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 VVG auch für Beschwerden von Kunden gegen Versicherungsmakler zuständig.

Eine Pflicht der Versicherungsunternehmen in einem der beiden Schlichtungsvereine Mitglied zu sein und /oder verpflichtend an dem Verfahren teilzunehmen gibt es hingegen nicht. Dies irritiert insbesondere unter Berücksichtigung der Statistiken des Versicherungsombudsmanns, welche klar erkennen lassen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Beschwerden sich zu Versicherungsunternehmen und ihre gebundenen Vermittler verhält und jährlich nur eine untere zweistellige Zahl von berechtigten Beschwerden über Versicherungsmakler zu verzeichnen ist. Das heißt hier mit bürokratischen Kanonen auf Spatzen schießen.



Europaweit gilt das Prinzip der freiwilligen Teilnahme an der Schlichtung. Und seit April 2016 gilt in Deutschland das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Verbraucherinnen und Verbraucher können seither bei allen Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen eine Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Gleichzeitig wird aber den Unternehmen die Wahl der Teilnahme an der Schlichtung gelassen. "Sie müssen offenlegen, ob sie sich an außergerichtlicher Streitbeilegung beteiligen." – so der noch amtierende Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maaß in dem Leitfaden für Unternehmen zu diesem Gesetz

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verbraucherschlichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 . Betonung liegt auf "ob".

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die allermeisten Vermittler an einer Schlichtung beteiligen. Es ist aber eine unnötige Gängelung und Überbürokratisierung, wenn ein (hier nach der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns auch noch ggf. kostenpflichtiger) Zwang zur Teilnahme an der Schlichtung eingeführt wird.

Berlin, den 23.11.2017

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Frank Rottenbacher RA Norman Wirth

Vorstand GF-Vorstand